

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH München

§ 1 Geltungsbereich

1. Vorliegende Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Auftrag vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, wir geben in dem Angebot ausdrücklich eine Bindefrist an. Sofern wir keine Bindefrist angeben, beträgt diese 30 Tage.
2. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir eine Bestellung innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung schriftlich niedergelegt.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Angebotsunterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferanten, soweit eine Nichtbelieferung nicht von uns selbst zu vertreten ist. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes werden wir den Besteller unverzüglich informieren und im Falle eines Rücktritts eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 3 Lieferung und Lieferverzug

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder des § 376 HGB ist. Des Weiteren haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. Unsere Schadensersatzhaftung ist hierbei jeweils auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Des Weiteren haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Die Schadensersatzhaftung ist hierbei auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Die Haftung für ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen besteht in dem Umfang, in welchem wir für eigene Vertragsverletzungen haften.
7. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Besteller zumutbar sind. Während der Lieferzeit bleiben des Weiteren Konstruktions- und Formänderungen vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

§ 4 Preise

1. Die im Angebot enthaltenen Preise enthalten die Lieferung frei Haus einschließlich der Verpackung und der Transportversicherung, soweit der Auftragswert netto den Betrag von € 250,00 übersteigt. Bei einem Auftragswert unter € 250,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von € 7,50 erhoben.
2. Rohlieferungen erfolgen unfrei zu Lasten des Bestellers. Die Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert in der Rechnung ausgewiesen.
4. Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages und Ablauf der Bindefrist, sofern eine solche besteht, bis zur Auslieferung der Ware von uns nicht zu vertretende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere aufgrund von Preisänderungen unserer Zulieferanten, Änderungen von Währungsparitäten, Zoll- und Einfuhrgebühren. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Teilt der Besteller Änderungswünsche mit, kann dies ebenfalls zu Preisänderungen führen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto, ohne Abzug, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich der Folgen eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung. Im Falle einer Skontoregelung beginnt die Frist vom Datum der Rechnung an zu laufen.
3. Teillieferungen sowie nachträglich gelieferte Zusatzeinrichtungen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Auch hier gelten die vorerwähnten Zahlungsbedingungen.
4. Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers oder aufgrund fehlender räumlicher bzw. technischer Voraussetzungen vom Besteller verzögert, erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferbereitschaft.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. In diesem Umfang ist auch die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen.
6. Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir ungeachtet weitergehender Ansprüche Vorkasse oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, ohne jede Entschädigungspflicht bei Aufrechterhaltung unserer Ansprüche auch aus Teillieferungen vom Verträge zurückzutreten, sofern der Besteller nicht innerhalb einer gesetzten Frist ausreichende Sicherheiten leistet.

§ 6 Gefährübergang

1. Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Besteller über. Gleiches gilt bei Teillieferungen, einer Lieferung durch uns sowie wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Auslieferung steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug ist.
2. Sofern die Lieferung nicht frei Haus erfolgt, schließen wir auf Wunsch des Bestellers auf dessen Kosten eine Transportversicherung für die Lieferung ab.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten unverzüglich mit einer schriftlichen Mängelanzeige nachgekommen wurde.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt der Nacherfüllungsversuch fehl, sind wir berechtigt, wiederum nach unserer Wahl eine neuerliche Nacherfüllung vorzunehmen.
4. Erfolgen im Rahmen der Nacherfüllung Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen, gelten hierfür die Bestimmungen des § 3 über Lieferung und Lieferverzug entsprechend. Ersetzen wir beanstandete Teile, so fallen diese wieder in unser Eigentum.
5. Schlägt auch der zweite Nacherfüllungsversuch fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer nur unerheblichen Vertragsverletzung, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
6. Hat der Besteller oder ein Dritter Änderungen an der Kaufsache vorgenommen, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung.
7. Sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Gleiches gilt bei Vertragsverletzungen, welche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
10. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorstehend vorgesehen ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung gilt auch insoweit, als der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
11. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
12. Garantien erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
13. Die Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen, gerechnet ab dem Gefahrenübergang. Für alle diejenigen Ansprüche, die nicht der Anspruchsverjährung bei einem Mangel an der Sache unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei einem vertragswidrigen Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und somit vom Vertrag zurückzutreten. Nach der Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Bestellers angerechnet.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

§ 9 Rücknahmen

Unsere Waren sind grundsätzlich vom Umtausch ausgeschlossen. Sollte im Ausnahmefall eine Rücknahme der gelieferten Ware vereinbart werden, so ist vom Besteller eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 25 % des Rechnungsbetrages, mindestens aber € 25,00, zu bezahlen. Die Rücknahme von Spezialteilen, die auf Kundenwunsch gefertigt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz München. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

19.12.2008, B.E.S.T. Fluidsysteme GmbH München